

lich wirkende Beschränkungen bezw. Bedingungen zu knüpfen, sich nicht ableiten ließe, so würde sich gegen das Ergebnis der Ausführungen von Professor Mitteis jedenfalls insoweit ein Einwand nicht erheben lassen, als es sich um den urheberrechtlichen Charakter der Beschränkung handelt. Daß aber auch dann — allerdings nur unter gewissen Umständen — auf Grund von § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegen die Außerachtlassung der vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen eingeschritten werden könnte, wird auch von Professor Mitteis wenigstens grundsätzlich nicht in Abrede gestellt, obwohl ja andererseits sich aus den Schlüssen seines Aufsatzes ergibt, daß die Zahl der Fälle, die sich alsdann mit Erfolg auf Grund des gedachten Paragraphen verfolgen ließen, nach seiner Ansicht ziemlich gering wäre.

Indessen kann nicht zugegeben werden, daß die Bestreitung der urheberrechtlichen Begründung der in Frage kommenden Beschränkung gerechtfertigt ist. Professor Mitteis ist der Meinung, daß die Begründung der Regierungsvorlage zu § 11 des Gesetzes in einen unrichtigen und einen richtigen Teil zu zerlegen sei. Als unrichtig bezeichnet er denjenigen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs, der als Stütze für die in den Entscheidungen des Oberlandesgerichts Naumburg und des Landgerichts Frankfurt am Main verwertete Anschauung vorzugsweise angeführt wird. Die betreffende Stelle lautet bekanntlich folgendermaßen:*)

»Hat der Verfasser mittels eines Verlagsvertrags oder auf sonstige Weise die Befugnis zur Verbreitung einem andern übertragen, so wird davon auszugehen sein, daß Dritte, die von dem Letztern unmittelbar oder mittelbar Exemplare in berechtigter Weise erworben haben, regelmäßig befugt sind, diese Exemplare ihrerseits weiter zu vertreiben. Hierbei sind aber zeitliche, örtliche oder sonstige Schranken, die hinsichtlich der Verbreitung dem Verleger vom Verfasser gesetzt werden, auch für die weitere Behandlung der Exemplare derart maßgebend, daß die Verletzung dieser Schranken einen Eingriff in das Recht des Urhebers bildet.«

Es wird nun behauptet, daß dieser Satz vollständig falsch sei, weil die Anerkennung desselben nichts weniger bedeute, als ein vertragsmäßiges Beschränkungsrecht mit dinglicher Wirkung auszustatten. Allerdings ist mit der Anerkennung des gedachten Satzes diese Bedeutung verbunden; allein daraus kann noch nicht gefolgert werden, daß der Satz selbst falsch sei. Man mag über die prinzipielle Frage der Bewidmung einer vertraglichen Beschränkung mit dinglicher Wirkung denken, wie man will, man mag insbesondere auch der Meinung huldigen, daß es grundsätzlich verkehrt sei, wenn die Gesetzgebung sich zu der dinglichen Anerkennung einer privaten Abmachung verstehe; allein man wird gleichwohl der Gesetzgebung nicht die Befugnis bestreiten können, eine derartige Regelung vorzunehmen. Ob diese in wirtschaftlicher Hinsicht günstige oder gegenteilige Wirkungen hat, ist eine Frage, die für die Auslegung nicht in Betracht kommen kann.

Man braucht nun den Wert der Motive als Auslegungsmaterialien keineswegs im allgemeinen zu überschätzen, um gleichwohl zu der Ansicht zu kommen, daß in dem angeführten Satze allerdings die Absicht der Gesetzgebung deutlich charakterisiert worden ist. Es ist dies um so mehr der Fall, als ja bei den Erörterungen, die der Umbildung des Urheberrechtsgesetzes vorangingen, die Aufnahme einer Bestimmung, die sich gegen die Preis-schleuderei richtet, eine gewisse nicht zu unterschätzende Rolle gespielt hat. Eine obligatorische Wirkung hatten die

von dem Verleger festgesetzten Verkaufsbefchränkungen auch schon unter dem alten Recht gehabt; weil aber die obligatorische Wirkung nicht genügte, erstrebte der Buchhandel eine Änderung des Gesetzes, die es ermöglichte, mit der Verkaufsbefchränkung eine dingliche Wirkung zu verbinden. Dieser Gedanke ist in der Fachpresse oft genug zum Ausdruck gekommen und dürfte auch wohl in der Sachverständigenkonferenz entsprechende Vertretung gefunden haben.

Wenn nun die Verfasser der Motive sich in dem obigen Satz über die dingliche Wirkung der Verkaufsbefchränkung ausgesprochen haben, so kann hierin nicht nur keine Entgleisung, sondern es muß vielmehr darin die Anerkennung des als berechtigt anerkannten Bestrebens des Buchhandels erblickt werden, daß den von ihm aufgestellten Beschränkungen fortan die bisher fehlende dingliche Wirkung zu teil werde.

Hierzu kommt dann des weitern die ausdrückliche Bestimmung des § 11, wonach das Verleihen nicht unter den Begriff der Verbreitung fällt. Diese Bestimmung hätte gar keinen Sinn, sofern nicht an und für sich die gewerbsmäßige Verbreitung die Bedeutung hätte, die sich aus dem obigen Satz der Motive ergibt. Wenn von Professor Mitteis gesagt wird, es sei darin nur der Ausfluß einer momentanen Verwechslung zu sehen, aus der weitergehende Konsequenzen nicht abgeleitet werden könnten, so kommt dies auf eine Korrektur des Gesetzes hinaus, zu der die Auslegung nicht befugt ist.

Ebenso wenig kann man sich damit einverstanden erklären, daß das Gesetz aus Überängstlichkeit etwas Selbstverständliches gesagt habe; denn mag auch immerhin manchmal in den modernen Gesetzen Überflüssiges gesagt worden sein, so läßt sich dieser Vorwurf doch gerade gegen das Urheberrechtsgesetz, dessen Redaktion eine weit sorgfältigere ist als die der meisten Reichsgesetze aus dem letzten Jahrzehnt, nicht erheben.

Nach alledem muß im Gegensatz zu Professor Mitteis behauptet werden, daß sich aus dem Gesetz bei ungewohnter Auslegung ergibt, daß man die Absicht hatte, den vertraglichen Verkaufsbefchränkungen der Verleger dingliche Wirksamkeit beizulegen, und daß diese Absicht auch einen unzweideutigen Ausdruck gefunden hat.

Demgegenüber kann die Erwägung, daß für den Gesetzgeber keine Veranlassung vorhanden gewesen sei, das Verkaufsmonopol des Verlagsbuchhandels in ganz exzeptioneller Weise zu verstärken, nicht weiter in Betracht kommen. Wenn sich Unzuträglichkeiten oder gar Mißstände infolge der dinglichen Wirksamkeit der Verkaufsbefchränkungen entwickeln sollten, so könnten diese nur auf gesetzgeberischem Wege beseitigt werden. Daß aber solche bestehen, ist bislang nicht bewiesen worden. Wenn Professor Mitteis betont, daß man von dem Boden der hier vertretenen Ansicht aus auch dem Antiquariatsbuchhandel ein Ende machen könne, so dürfte dieser Befürchtung — abgesehen von anderem — schon der Umstand entgegenzuhalten sein, daß der Verlagsbuchhandel selbst an einem lebensfähigen Antiquariat ein viel zu großes Interesse hat, als daß er jemals daran denken könnte, ihm die Existenzmöglichkeit zu entziehen.

Die belgische Exlibris-Kunst.

Die zahlreichen Exlibris-Sammler und Bibliophilen werden dem Kunstverlag von Xavier Havermans ohne Zweifel Dank wissen für die soeben von ihm veröffentlichte Studie über die belgischen Exlibris-Künstler aus der Feder des bekannten Schriftstellers Sander Pierron, Professors an der Lütticher Kunstakademie. Die kleine Arbeit führt den Titel »Les dessinateurs belges d'Ex-libris« und ist in nur

*) Vgl. Börsenblatt 1900, Beilage zu Nr. 293 vom 18. Dezbr. Red.